

# **BGer 1C\_466/2011 vom 7. Februar 2012**

Bundesgericht, 2012-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_466\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_466_2011)

FR: TF 1C\_466/2011 du 7 février 2012

IT: TF 1C\_466/2011 del 7 febbraio 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid über eine vorzeitige Besitzeinweisung in einem Enteignungsverfahren. Dieser Entscheid unterliegt der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeberechtigung der Beschwerdeführer richtet sich nach Art. 89 Abs. 1 lit. a-c BGG . Die Beschwerdeführer haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen (vgl. lit. a) und sind als direkte Adressaten vom angefochtenen Entscheid bzw. der diesem zugrunde liegenden vorzeitigen Besitzeinweisung besonders berührt (vgl. lit. b). Indessen ist fraglich, ob sie nach der Bezahlung der Enteignungsentschädigung noch ein aktuelles praktisches Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts haben (vgl. lit. c). Mit der Leistung der Entschädigung erwirbt nämlich der Enteigner das enteignete Recht (§ 147 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Aargau vom 19. Januar 1993 über Raumentwicklung und Bauwesen [BauG; SAR 713.100]). Die vorzeitige Besitzeinweisung, welche dem Enteigner die Beanspruchung des enteigneten Rechts schon vor dessen Erwerb ermöglicht, wird in diesem Zeitpunkt hinfällig. Daraus folgt, dass es vorliegend an einem aktuellen praktischen Interesse fehlt und das Verfahren somit gegenstandslos geworden ist, zumal auch keine Umstände vorliegen, die ein ausnahmsweises Absehen vom Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses rechtfertigen (vgl. BGE 137 I 120 E. 2.2, 296 E. 4.3 S. 299 ff.; je mit Hinweisen). Das Verfahren wird deshalb mit einzelrichterlichem Entscheid vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben ( Art. 32 Abs. 2 BGG ).

### **E. 1.3**

Erklärt das Bundesgericht einen Rechtsstreit als erledigt, entscheidet es mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes ( Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP [SR 273]). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Dem Bundesgericht steht dabei ein weites Ermessen zu. Nach ständiger Praxis kann es nicht darum gehen, bei der Beurteilung des Kostenpunkts über die materielle Begründetheit der Beschwerde abschliessend zu befinden ( BGE 125 V 373 E. 2a S. 374 f.; 118 Ia 488 E. 4a S. 494 f.; je mit Hinweisen).

Im Folgenden ist summarisch zu prüfen, ob die Beschwerde erfolgreich gewesen wäre.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführer erheben verschiedene Rügen, die nicht in Zusammenhang mit der vorzeitigen Besitzeinweisung stehen. Der angefochtene Entscheid wird insoweit gar nicht in Frage gestellt. So kritisieren sie das Bauprojekt, welches sie im Landwirtschaftsgebiet für

unzulässig halten, und die ausgerichtete Entschädigung. Sie behaupten in diesem Zusammenhang, ein rechtskräftiger Enteignungstitel liege nicht vor, weil überhaupt nicht abgeklärt worden sei, wie viel Fläche beansprucht werden müsse. Die Schätzungskommission und das Verwaltungsgericht hätten zudem die Regelung über den ökologischen Leistungsnachweis missachtet. Viele Fragen seien nicht abgeklärt worden, so z.B., ob es sich beim Kreuzweidbach und dem Wassergraben entlang des vorgesehenen Fuss- und Radwegs um ein offenes Gewässer handle. Es fehlten damit die Grundvoraussetzungen für die vorzeitige Besitzeinweisung. Weiter kritisieren die Beschwerdeführer, dass mit einer Drittperson eine Entschädigungsvereinbarung geschlossen worden sei, wobei deren Inhalt nicht bekannt sei. Sie machen rechtsungleiche Behandlung ( Art. 8 Abs. 1 BV ) und Willkür ( Art. 9 BV ) geltend. Sie übersehen jedoch, dass sowohl das Weg- wie auch das Wasserbauprojekt rechtskräftig bewilligt worden sind und dass auch hinsichtlich der Enteignungsentschädigung ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt (Urteil des Bundesgerichts 1C\_246/2011 vom 26. Oktober 2011). Ihre Rügen hätten deshalb nicht gutgeheissen werden können.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführer bringen vor, dass das Departement Bau, Verkehr und Umwelt in seiner Verfügung vom 26. November 2007 die Zustimmung zur Wegverbindung zwischen Bellikon und Widen nur unter einschränkenden Auflagen erteilt habe. Es sei festgehalten worden, dass für eine Terrainveränderung von über 100 m<sup>2</sup> Fläche oder über 80 cm Höhe/Tiefe eine separate Baubewilligung erforderlich sei. Eine solche Bewilligung sei aber bis heute nicht ausgestellt worden. Die Beschwerdeführer übersehen mit ihrer Kritik, dass die betreffende Auflage lediglich einen abstrakten Hinweis auf das geltende Recht darstellt und nur für den Fall bedeutsam wird, dass das Projekt überhaupt zu einer derartigen Terrainveränderung führen sollte. Dass dies im konkreten Fall zutrifft, behaupten sie nicht. Ihre Kritik wäre somit nicht erfolgreich gewesen.

### **E. 2.3**

Die Beschwerdeführer kritisieren, dass die Entschädigungsvereinbarung mit der erwähnten Drittperson erst am 8. August 2011 eingereicht worden sei. Der Sachverhalt sei somit klar falsch dargelegt worden, das Vorgehen sei willkürlich und rechtsungleich. Sie empfinden es als unhaltbar, dass sie ihre Beschwerde ans Verwaltungsgericht unter anderen Voraussetzungen eingereicht haben, als sie im Zeitpunkt des Ergehens des angefochtenen Entscheids bestanden.

Das Verwaltungsgericht forderte die Gemeinden Bellikon und Widen auf darzulegen, dass sie über sämtliche Rechtstitel verfügten, die für die Ausführung des Bachöffnungsprojekts erforderlich seien (Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer oder Enteignungstitel). Damit wollte es offensichtlich sicherstellen, dass der Umsetzung dieses Projekts, mit welchem die Dringlichkeit des Wegbauprojekts gerechtfertigt wurde, nichts entgegenstand. Die Zustimmung wurde in Form einer Entschädigungsvereinbarung beigebracht. Die Beschwerdeführer konnten sich dazu im vorinstanzlichen Verfahren äussern. Eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts ( Art. 97 Abs. 1 BGG ), rechtsungleiche Behandlung oder Willkür ist in dieser Hinsicht nicht erkennbar. Die Beschwerdeführer sind zudem darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht ihnen das rechtliche Gehör gewährte ( Art. 29 Abs. 2 BV ). Wären sie aufgrund der neuen Gegebenheiten zum Schluss gekommen, dass ihre Beschwerde nicht mehr Erfolg versprechend ist, so hätten sie

Gelegenheit gehabt, sie zurückzuziehen. Die zu diesem Punkt erhobenen Rügen wären deshalb voraussichtlich abzuweisen gewesen.

### **E. 3**

Eine summarische Prüfung der erhobenen Rügen ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich abzuweisen gewesen wäre, soweit darauf hätte eingetreten werden können. Dementsprechend tragen die Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sie haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.